

BVGer D-4747/2018 vom 8. April 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4747_2018

FR: TAF D-4747/2018 du 8 avril 2019

IT: TAF D-4747/2018 del 8 aprile 2019

Regeste

Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme besteht vorliegend nicht.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung aus, die Beschwerdeführerin habe in ihrem seinerzeitigen Asylverfahren lediglich geltend gemacht, sie befürchte eine Verfolgung durch die iranischen Behörden. Hingegen habe sie keine aktuelle oder künftig zu erwartende Verfolgung in ihrem Heimatstaat Afghanistan geltend gemacht, und eine solche habe sich auch aus der damaligen Aktenlage nicht ergeben. Demnach sei die derzeitige Anerkennung als Flüchtling zu Unrecht erfolgt. Es bestünden sodann keine Hinweise dafür, dass die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft im heutigen Zeitpunkt erfülle. Insbesondere habe sie im Rahmen des ihr gewährten rechtlichen Gehörs

nicht vorgebracht, sie sei in ihrem Heimatland gefährdet oder befürchte dort asylrelevante Nachteile. Der Umstand, dass sie sich im September 2016 einen afghanischen Reisepass habe ausstellen lassen und im Mai 2017 für eine Woche nach Afghanistan gereist sei, stelle ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass sie die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle. Insgesamt sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 24. Juli 2006 zu Unrecht als Flüchtling anerkannt worden sei. Diese Verfügung erweise sich somit als ursprünglich fehlerhaft. Bei dieser Sachlage müsse geprüft werden, ob eine Anpassung an die Rechtsrealität mittels Feststellungsverfügung (Feststellung des Nichterfüllens der Flüchtlingseigenschaft) mit den Grundsätzen des Verwaltungshandelns, namentlich dem Grundsatz von Treu und Glauben, vereinbar sei. Da im Asylgesetz eine spezialgesetzliche Regelung für den Widerruf einer zu Unrecht erfolgten Anerkennung als Flüchtling fehle, beurteile sich die Zulässigkeit des Widerrufs respektive der negativen Feststellungsverfügung nach den allgemeinen Widerrufsvoraussetzungen. Vorstehend sei die Fehlerhaftigkeit der Verfügung vom 24. Juni 2006 bereits dargelegt worden. Hinsichtlich der Frage, ob sich die Beschwerdeführerin auf den Vertrauensschutz gemäss Art. 9 BV berufen könne, sei Folgendes festzuhalten: Die Verfügung vom 24. Juni 2006 stelle grundsätzlich eine Vertrauensgrundlage im Sinne von Art. 9 BV dar. Jedoch sei nicht ersichtlich, inwieweit die Beschwerdeführerin im Vertrauen auf den Bestand ihrer Flüchtlingseigenschaft Dispositionen getroffen habe, die nicht ohne Nachteil wieder rückgängig gemacht werden können. Die im Rahmen des rechtlichen Gehörs vorgebrachten Nachteile seien nicht als derartige Dispositionen zu verstehen, sondern als Ausfluss der mit der Flüchtlingseigenschaft verbundenen Rechtsstellung. Es sei daher festzustellen, dass die Beschwerdeführerin im Hinblick auf ihre Rechtsstellung als anerkannter Flüchtling keine Dispositionen getroffen habe, welche nicht ohne Nachteil wieder rückgängig gemacht werden könnten. Zwar treffe es zu, dass ihre Rechtsposition im Hinblick auf das hängige Verfahren um Familienzusammenführung sowie ein allfälliges Einbürgerungsverfahren mit dem Wegfall der Flüchtlingseigenschaft geschwächt sei. Allerdings wiege dies nicht unverhältnismässig schwer, da sich der Ehemann im Rahmen seiner vorläufigen Aufnahme nach wie vor in der Schweiz aufhalten dürfe und die Beschwerdeführerin selbst bei bestehender Flüchtlingseigenschaft kein Anspruch auf Einbürgerung habe und im Übrigen bisher noch gar kein entsprechendes Verfahren angestrebt habe. Im Weiteren verfüge die Beschwerdeführerin seit Juni 2009 über eine Aufenthaltsbewilligung B, weshalb nicht davon auszugehen sei, dass ihr Aufenthalt in der Schweiz infolge der Feststellung der fehlenden Flüchtlingseigenschaft in unverhältnismässiger Weise beeinträchtigt würde, zumal sie nicht sozialhilfeabhängig sei. Angesichts der von der Beschwerdeführerin unternommenen Reise ins Heimatland stelle für sie auch der Wegfall des für Flüchtlinge geltenden Refoulement-Verbots kein Nachteil dar. Der Entzug des Flüchtlingsausweises und der damit verbundene Wegfall der Möglichkeit, visumsfrei in bestimmte Länder einzureisen, könne ebenfalls nicht als unverhältnismässiger Nachteil bezeichnet werden. Insgesamt sei das öffentliche Interesse an der richtigen Rechtsanwendung höher zu gewichten als das private Interesse der Beschwerdeführerin am Fortbestand ihrer (formellen) Flüchtlingseigenschaft.

E. 3.2

In der Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, bisher hätten sich weder das SEM noch das Bundesverwaltungsgericht detailliert zur Frage geäussert, weshalb genau die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft mit Verfügung vom 24. Juli 2006 zu Unrecht erfolgt sei. Die Beschwerdeführerin sei im damaligen Zeitpunkt mit einem iranischen

Staatsangehörigen verheiratet gewesen, welcher ebenfalls politisch aktiv gewesen sei. Zur Prüfung von dessen politischer Tätigkeit sei sein Asylossier beizuziehen. Die Beschwerdeführerin und ihr damaliger Ehemann seien seinerzeit aufgrund von subjektiven Nachfluchtgründen (exilpolitische Tätigkeit) als Flüchtlinge anerkannt worden. Aus der damaligen Verfügung des SEM gehe nicht hervor, ob die politische Tätigkeit der Beschwerdeführerin oder jene ihres damaligen Ehemannes oder eine Kombination davon letztlich dazu geführt habe, dass beiden die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen worden sei. Es sei möglich, dass der damalige Entscheid vom Umstand beeinflusst gewesen sei, dass die Beschwerdeführerin ohnehin in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemannes - eines iranischen Staatsbürgers - einbezogen worden wäre. Die Ehe zwischen ihr und dem damaligen Ehemann sei erst im Jahr 2010 in die Brüche gegangen. Insgesamt lägen damit keine überzeugenden Hinweise dafür vor, dass der Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft zu Unrecht erteilt worden sei. Die Feststellungsverfügung entbehre somit jeglicher Grundlage, weshalb sie ersatzlos aufzuheben sei.

E. 3.3

In der Vernehmlassung wird entgegnet, die Beschwerde enthalte keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel, die zu einer Änderung des Standpunktes des SEM führen könnten. Insbesondere seien die auf Beschwerdeebene eingereichten Fotos von Stand-Aktionen aus den Jahren 2004 und 2005 nicht geeignet, die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu begründen.

E. 3.4

In der Replik wird vorgebracht, der Beizug der vorinstanzlichen Akten zum Asylverfahren der Beschwerdeführerin und ihres damaligen Ehemannes sei unerlässlich, ebenso der Beizug des Beschwerdedossiers der ARK. Daraus gehe mutmasslich hervor, gestützt auf welche Fakten die Vorinstanz der Beschwerdeführerin und ihrem damaligen Ehemann letztlich die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen habe. Die Beschwerdeführerin sei nach wie vor der Auffassung, dass ihr seinerzeit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft erteilt worden sei. Das SEM schweige sich zu diesem Punkt aus.

E. 4

Nachfolgend ist zu prüfen, ob das SEM zu Recht gestützt auf Art. 25 VwVG das Nichtbestehen der Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin festgestellt hat.

E. 4.1

Gemäss Art. 25 Abs. 1 VwVG kann die in der Sache zuständige Behörde über den Bestand, den Nichtbestand oder den Umfang öffentlichrechtlicher Rechte oder Pflichten von Amtes wegen oder auf Begehren eine Feststellungsverfügung treffen, sofern ein öffentliches Feststellungsinteresse besteht und das Gebot der Subsidiarität der Feststellungsverfügung befolgt wird (vgl. dazu Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 348 und 351, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts). Vor Erlass der Feststellungsverfügung ist das rechtliche Gehör zu gewähren (vgl. Art. 29 VwVG), ausserdem ist die Verfügung rechtsgenügend zu begründen (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG).

E. 4.2

Das SEM ist unbestrittenermassen zuständig für die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Flüchtlingseigenschaft einer ausländischen Person; dies ergibt sich aus

Art. 6a Abs. 1 AsylG (SR 142.31). Das öffentliche Feststellungsinteresse (vgl. dazu Beatrice Weber-Dürler/Pandora Kunz-Notter, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Auflage 2019, Rz. 8 zu Art. 25) - ist ebenfalls zu bejahen; denn eine Person, die nicht Flüchtling ist, soll auch nicht vom Flüchtlingsstatus profitieren können. Es liegt daher im Interesse einer rechtsstaatlich korrekten (insbesondere rechtsgleichen) Anwendung des Asylgesetzes, dass das SEM das Nichtbestehen der Flüchtlingseigenschaft bei Bedarf auch mittels Feststellungsverfügung feststellen kann. Für den vorliegenden Fall wurde sodann bereits im Urteil D-5021/2017 vom 1. Mai 2018 dargelegt, dass das vom SEM ursprünglich gewählte Vorgehen, den Flüchtlingsstatus der Beschwerdeführerin mittels Aberkennungsverfügung aufzuheben, nicht sachgerecht sei, da keiner der spezialgesetzlich vorgesehenen Aberkennungsstatbestände (vgl. Art. 63 Abs. 1 AsylG, u.a. mit Verweis auf Art. 1 Bst. c Ziff. 1-6 FK) erfüllt ist, insbesondere auch nicht der vom SEM herangezogene Art. 1 C Ziff. 1 FK. Bei dieser Sachlage erscheint es gerechtfertigt, dass das SEM vorliegend auf die allgemeine Feststellungsverfügung von Art. 25 VwVG zurückgegriffen hat, um von Amtes wegen das Nichtbestehen der Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin festzustellen. Das Erfordernis der Subsidiarität ist daher ebenfalls als erfüllt zu erachten. Zudem gewährte das SEM der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 20. Juni 2018 vorab das rechtliche Gehör, und es begründete die Feststellungsverfügung ausführlich. Die angefochtene Feststellungsverfügung ist nach dem Gesagten als grundsätzlich zulässig und formell korrekt zu qualifizieren.

E. 4.3

Das SEM kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin im heutigen Zeitpunkt die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Dieser Auffassung ist beizupflichten. Die Vorinstanz hatte die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 24. Juli 2006 als Flüchtling anerkannt. Die antragsgemäss beigezogenen Akten des vorinstanzlichen Asylverfahrens (N [...]) sowie des damaligen Beschwerdeverfahrens vor der ARK (vgl. III/N [...]ZH) zeigen, dass die Vorinstanz sowohl der Beschwerdeführerin als auch ihrem damaligen Ehemann H. Z. die Flüchtlingseigenschaft originär zuerkannt hatte; dies aufgrund ihrer beider gegen das iranische Regime gerichteten exilpolitischen Tätigkeit in der Schweiz. Wie bereits im Urteil D-5021/2017 vom 1. Mai 2018 dargelegt wurde, hatte die Beschwerdeführerin, welche afghanische Staatsangehörige ist, zur Begründung ihres Asylgesuchs keine Verfolgung durch ihren Heimatstaat Afghanistan, sondern ausschliesslich durch einen Drittstaat (Iran) geltend gemacht. Daraus ergibt sich, dass die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 24. Juli 2006 zu Unrecht wegen Vorliegens von subjektiven Nachfluchtgründen die (originäre) Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin festgestellt hatte. In der Beschwerde wird nun vorgebracht, dieser Umstand lasse aber keineswegs den Schluss zu, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2006 zu Unrecht den Flüchtlingsstatus erhalten habe; denn es sei davon auszugehen, dass sie, falls die Vorinstanz die originäre Flüchtlingseigenschaft verneint hätte, infolge Einbezugs in die Flüchtlingseigenschaft ihres damaligen Ehemannes zumindest derivativ als Flüchtling anerkannt worden wäre. Wie genau der Entscheid der Vorinstanz in diesem Fall ausgefallen wäre, kann indessen im Nachhinein nicht mit Sicherheit gesagt werden. Zu beurteilen ist im vorliegenden Fall allerdings ohnehin nicht die Frage, ob die Beschwerdeführerin im Jahr 2006 Flüchtling war, sondern ob sie im heutigen Zeitpunkt die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Diesbezüglich ist festzustellen, dass dem vormaligen Ehemann H. Z. die Flüchtlingseigenschaft mit vorinstanzlicher Verfügung vom 22. Juli

2010 aberkannt wurde und sich die Beschwerdeführerin von ihm trennte. Den Akten zufolge heiratete sie sodann am 29. März 2017 ihren jetzigen Ehemann M. R.; dessen Asylgesuch wurde von der Vorinstanz mit Verfügung vom 7. Juli 2014 abgewiesen, jedoch wurde ihm infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme gewährt (vgl. N [...]). Damit hat die Beschwerdeführerin im heutigen Zeitpunkt offensichtlich keinen Anspruch (mehr) auf eine (vom vormaligen oder aktuellen Ehemann) abgeleitete Anerkennung als Flüchtling. Sodann hat sie selber bis heute nie geltend gemacht, sie werde ihm ihrem Heimatland in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt oder habe dort eine entsprechende Verfolgung zu befürchten. Vielmehr manifestierte sie durch ihre Reise nach Afghanistan im Mai 2017 sowie der damit verbundenen vorgängigen Beantragung eines afghanischen Reisepasses, dass sie in ihrem Heimatland nicht verfolgt wird. Nach dem Gesagten hat das SEM zu Recht festgestellt, dass die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt.

E. 5

Aus der Feststellung, dass die Beschwerdeführerin - zumindest im heutigen Zeitpunkt - die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ergibt sich, dass die vorinstanzliche Verfügung vom 24. Juli 2006 fehlerhaft ist; die Feststellung des Nichtbestehens der Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin hat daher grundsätzlich die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung vom 24. Juli 2006 (Dispositivziffern 2-6) zur Folge. Gemäss den allgemeinen Grundsätzen zum Widerruf einer Verfügung ist eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der richtigen Anwendung des objektiven Rechts und dem Interesse am Vertrauensschutz und an der Rechtssicherheit (vgl. dazu Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage 2016, Rz. 1227).

E. 5.1

Der Grundsatz der Rechtssicherheit folgt aus dem Prinzip des Rechtsstaats (vgl. Art. 5 BV) und dient dazu, die Voraussehbarkeit, Berechenbarkeit und Beständigkeit des Rechts zu gewährleisten. Im vorliegenden Fall ist allerdings das Interesse an der Durchsetzung des objektiven Rechts höher zu gewichten als das Gebot der Rechtssicherheit; denn das öffentliche Interesse daran, dass nur effektiv schutzbedürftigen Personen internationaler Schutz gemäss FK gewährt wird, hat zweifellos Vorrang vor dem blossen Interesse daran, dass eine einmal erlassene Verfügung betreffend die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft trotz (ursprünglicher oder nachträglich eingetretener) Fehlerhaftigkeit dieser Verfügung weiterhin Bestand hat. Diese Wertung ergibt sich auch aus den spezialgesetzlichen Widerrufsgründen (vgl. Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG).

E. 5.2

Der Vertrauensschutz im Sinne von Art. 9 BV statuiert einen grundrechtlichen Anspruch der Privaten gegenüber dem Staat auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden (vgl. dazu Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 622). Eine Verfügung ist grundsätzlich als qualifizierte Vertrauensgrundlage zu erachten, woraus folgt, dass der Private nicht zwingend Dispositionen getroffen haben muss, um sich gegen den Widerruf einer begünstigenden Verfügung zur Wehr zu setzen (vgl. a.a.O., Rz. 1228). Im vorliegenden Fall handelt es sich allerdings bei der aufzuhebenden Verfügung vom 24. Juli 2006 nicht um eine begünstigende Verfügung, da die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft rein deklaratorischer Natur ist. Aus den spezialgesetzlich statuierten

Widerrufsgründen (Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG i.V.m. Art. 1 Bst. c Ziff. 1-6 FK) ergibt sich sodann ohne weiteres, dass die Durchsetzung des objektiven Rechts bei der Frage des Bestehens der Flüchtlingseigenschaft Vorrang hat vor dem Vertrauensschutz: Eine mittels Verfügung der Vorinstanz als Flüchtling anerkannte Person kann demnach eben gerade nicht darauf vertrauen, dass sie diesen Status behalten kann, selbst wenn sie gar nicht (mehr) schutzbedürftig ist. Diese Maxime gilt es analog auch im vorliegenden Fall zu beachten. Das seitens der Beschwerdeführerin vorgetragene Argument, sie habe gestützt auf die im Jahr 2006 erfolgte Anerkennung als Flüchtling darauf vertraut, dass sie im Verfahren um Familienzusammenführung sowie in einem allfälligen Einbürgerungsverfahren im Vergleich mit anderen Ausländern Vorteile geniessen würde, vermag nach dem Gesagten das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des objektiven Rechts nicht zu überwiegen. Dies nicht zuletzt auch deshalb nicht, weil die effektiven Nachteile im Falle des Wegfalls der Flüchtlingseigenschaft gering ausfallen dürften. Der Ehemann der Beschwerdeführerin (M. R.) ist in der Schweiz vorläufig aufgenommen und kann sich daher auch ohne Gewährung einer Aufenthaltsbewilligung im Familiennachzug weiterhin in der Schweiz aufhalten. Ein Einbürgerungsverfahren hat die Beschwerdeführerin sodann bisher noch gar nicht eingeleitet. Ausserdem verleiht die Flüchtlingseigenschaft weder ein Recht auf Einbürgerung noch führt dieser Status im Einbürgerungsverfahren zu materiellen Erleichterungen. Art. 34 FK hält die Vertragsstaaten vielmehr lediglich dazu an, Einbürgerungsverfahren von Flüchtlingen beschleunigt und nach Möglichkeit kostengünstig zu behandeln. Weitere konkrete Nachteile werden seitens der Beschwerdeführerin nicht vorgetragen. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin seit dem Jahr 2009 über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügt. Die Feststellung des Nichtbestehens der Flüchtlingseigenschaft hat keine direkte Auswirkung auf diese Aufenthaltsbewilligung; insbesondere verpflichtet sie den Kanton in keiner Weise zum Entzug oder zur Nichtverlängerung der B-Bewilligung.

E. 6

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, dass die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt und dementsprechend die Dispositivziffern 2-6 ihrer Verfügung vom 24. Juli 2006 aufgehoben hat.

E. 7

Demnach ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 11. September 2018 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)